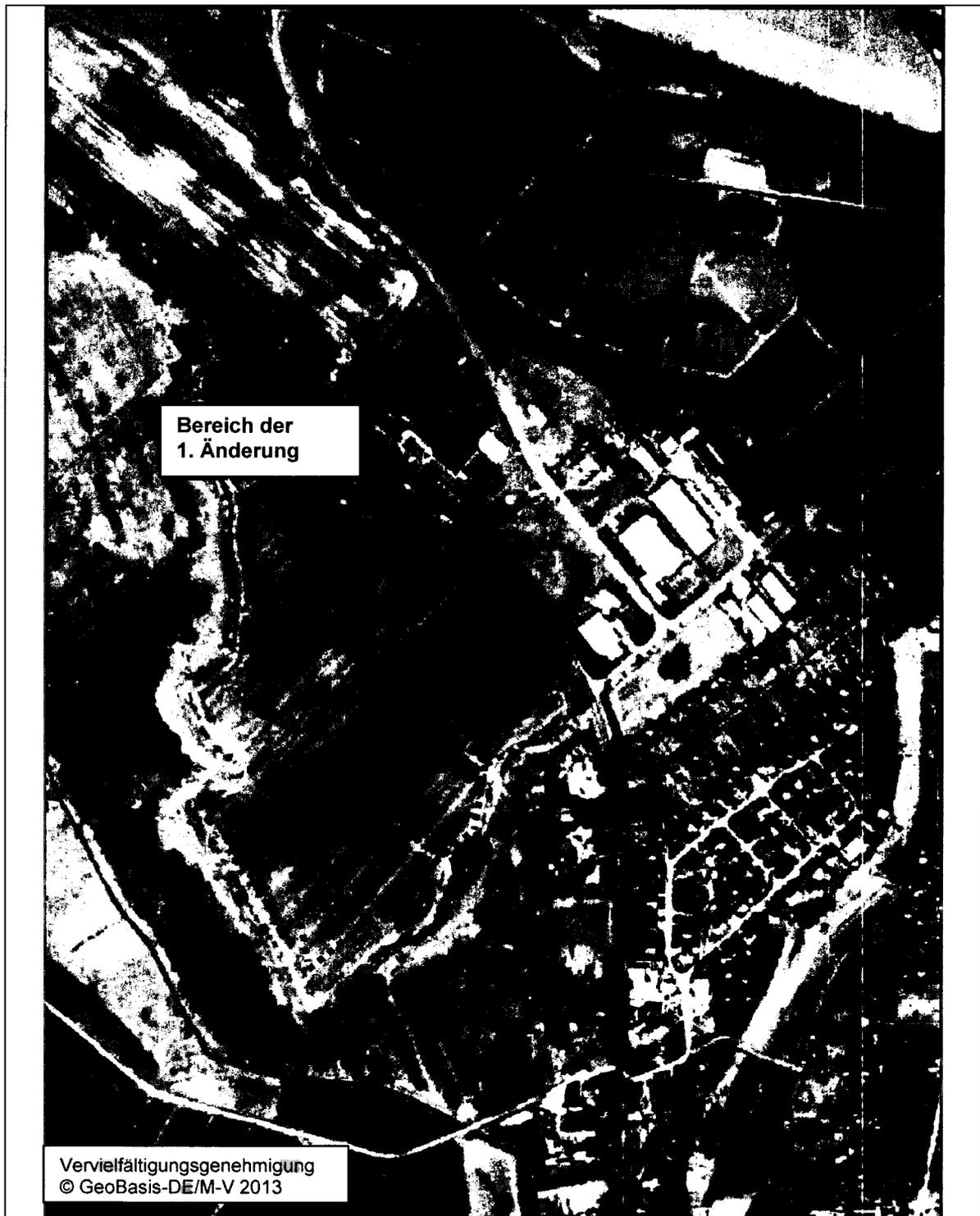


**STADT REHNA
AMT REHNA**



**1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 11
für das „Gewerbegebiet Nord – 2.BA“**

Begründung

November 2013

**Begründung zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
für das „Gewerbegebiet Nord – 2.BA“ der Stadt Rehna
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB**

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der 1. Änderung.....	3
2. Planungsvorgaben	3
3. Änderungen	4
3.1 Planzeichnung	4
3.2 Teil B-Text.....	4
3.3 Begründung	5
3.4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	6
4. Auswirkungen der Änderungen auf das Plangebiet.....	10

1. Anlass der 1. Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 11 für das Gewerbegebiet Nord - 2.BA der Stadt Rehna ist seit dem 26.11.2008 rechtskräftig.

Anlass für die 1. Änderung ist die Überarbeitung von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für eine Teilfläche im nördlichen Bereich des Plangebietes.

Hintergrund ist die perspektivisch vorgesehene nördliche Erweiterung des Gewerbegebietes über die Erschließung aus dem 2. Bauabschnitt.

Auf Grundlage des §1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern hat die Stadtvertretung der Stadt Rehna am 26.09.2013 die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Grundlage hierfür bildet § 13 Abs.1 Satz 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Das Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) findet Anwendung, wenn gemäß § 13 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die geänderten Darstellungen und Festsetzungen (detaillierte Zusammenstellung unter Punkt 3) dieses Bebauungsplanes führen nicht zum Verlust des planerischen Grundgedankens für das Plangebiet. Zu betrachten ist dabei der Plan insgesamt.

Das Leitbild, das sich der geplante Standort als Industriegebiet entwickeln soll, wird nicht verändert.

Durch die geplanten Änderungen werden gemäß § 13 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der Planung nicht berührt. Ebenso werden keine artenschutzfachlichen Belange beeinträchtigt. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes findet Beachtung.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ergeben sich im Plangebiet (Änderungsbereich) keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 oder nach Landesrecht erforderlich machen. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind keine nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgebiete betroffen – keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Somit sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens nach § 13 BauGB gegeben.

Demzufolge konnte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgesehen werden. Da die Änderungen sich als unerheblich darstellen, werden nur die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Raumordnungsbehörde, ausgewählte Fachbereiche des Landkreises NWM) und der Eigentümer des Flurstücks 27 der Flur 1 der Gemarkung Rehna gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren beteiligt.

2. Planungsvorgaben

Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP), das im August 2011 von der Landesregierung beschlossen wurde, ist die Stadt Rehna mit ihren Ortsteilen als ländlicher Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und als „Grundzentrum“ eingestuft. Die Stadt gehört mit ihrem Nahbereich zum Mittelbereich Grevesmühlen. Grundzentren sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs gesichert und weiterentwickelt werden. Durch die Lage im Grenzraum zu den Regionen Hamburg und Lübeck sollen in Rehna in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe stattfinden.

Das Stadtgebiet ist weiterhin als Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Durch die Gemeinde führt eine regional bedeutsame Radroute.

In der Stadt Rehna existiert ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege sowie mit Landschaftsschutzgebiet „Radegasttal“ ein Natura 2000-Gebiet. Hierunter fallen Flächen mit einer Mindestgröße von 5 ha, die u.a. als europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete gemeldet sind.

Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Löwitz ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit einer Größe von 13 ha.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt in seiner 3. Änderung von 2008 stellt die Flächen des B-Planes Nr. 11 als gewerbliche Bauflächen dar.

Die Stadt hat mit Stand 2011 ca. 3.000 Einwohner.

3. Änderungen

Als **Kartengrundlage** für die 1. Änderung dient die digitale Planzeichnung des Bebauungsplanes von 2008, die zur Vereinfachung im M. 1: 2.000 die Änderung enthält.

Die im B-Plan - Teil B -Text- enthaltenen Aussagen des rechtskräftigen Planes bleiben von der Änderung überwiegend unberührt. Deshalb beziehen sich die Unterlagen der 1. Änderung nur auf den Textteil und die Legende, die korrigiert werden. Folgende Änderungen werden vorgenommen:

- Wegfall der gesonderten Planzeichnung 3 auf dem Flurstück 27 der Flur 1 der Gemarkung Rehna und
- Ergänzung der textlichen Festsetzung 2.5 im Textteil B
- Wegfall der textlichen Festsetzung 2.7 im Textteil B
- Präzisierung der Begründung in den Punkten 7.4 und 7.5.

Die Planzeichnung enthält rot gekennzeichnet die Aussagen der 1. Änderung.

3.1 Planzeichnung

Mit dem Wegfall der Planzeichnung 3 und den damit vorgesehenen Maßnahmen am nordwestlichen Bebauungsrand außerhalb des Geltungsbereiches, bleibt diese Fläche in ihrer Nutzung als Ackerland bestehen.

Die beabsichtigten Maßnahmen:

- Umwandlung von Acker in Grünland und
- Pflanzen von 19 einheimischen Laubbäumen

werden innerhalb des 20,00 m breiten Bereiches zwischen der Baugrenze und dem westlichen Geltungsbereich zur Trasse der möglichen Umgehungsstraße der B 104 festgesetzt.

Damit werden die Grundlagen für weitere künftige gewerbliche Entwicklungen auf den nördlich angrenzenden Flurstücken ermöglicht.

3.2 Teil B-Text

Die Festsetzung 2.7 entfällt.

2.7 Eine Teilfläche in der Gemarkung Rehna, Flur 1, Fst 27 mit eigenen Geltungsbereich und der Bezeichnung Planzeichnung 3 zum Bebauungsplan Nr. 11 in 5 m Breite ist durch Einsaat von RSM 7.1.2 (Landschaftsrasen mit Kräutern) in Grünland umzuwandeln und auf Dauer zu erhalten. Zusätzlich sind als Maßnahmen für das Landschaftsbild entlang der Grenze zum B-Plangebiet, außer im Bereich des Wendehammers, 19 Stk. einheimische Laubbäume, im Abstand von 10m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Hierfür wird folgender Text in der Festsetzung 2.5 ergänzt:

Zusätzlich sind im Abstand von 1,0 m vor der Hecke im Brachesaum zur Grenze des Geltungsbereiches 19 Stk. einheimische Laubbäume, in der Qualität Hochstamm 3x verpflanzt STU 16/18 cm, im Abstand von 10 -16 m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

3.3 Begründung

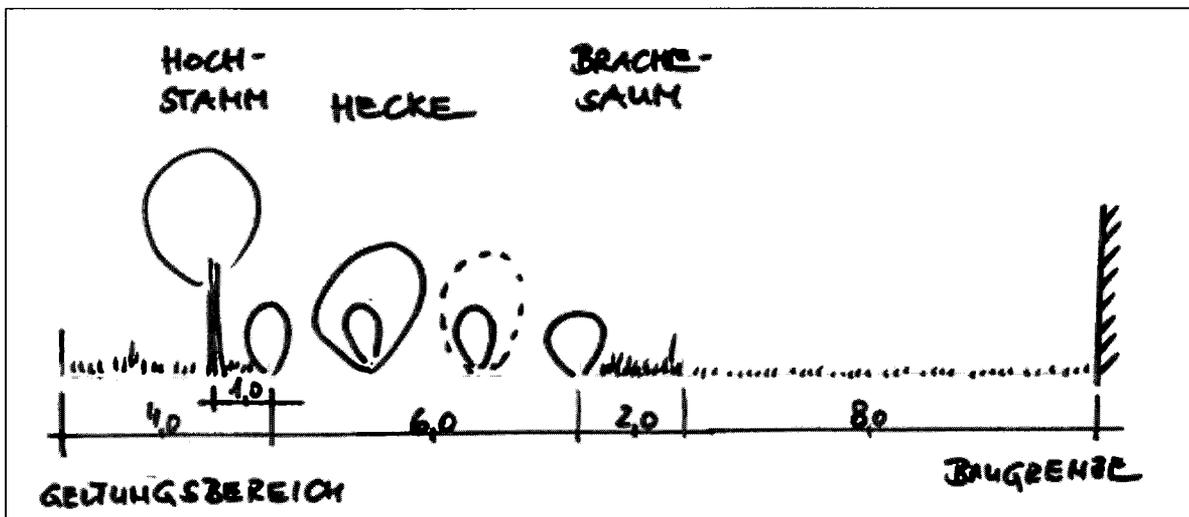
In der Begründung unter Punkt 7.4. **Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation** wird folgende Ergänzung vorgenommen.

- An der Westgrenze des B-Plangebietes wird in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen die Anlage einer mehrreihigen Baumhecke einschließlich Brachesäumen festgesetzt.

- 4-reihige Baumhecke
- Gehölzabstand in der Reihe untereinander ca. 1,5 m
- Außenrand / Reihenabstand ca. 2,0 m
- Anzahl: 1.240 Stück der Pflanzliste (davon 206 Heister)

Die Pflanzung erfolgt in 5 m langen Blöcken, a sechs Pflanzen gleicher Sorte (zwei Reihen a drei Pflanzen), die dann zueinander versetzt angeordnet werden, um eine Variabilität der Pflanzen zu erreichen. Jedem Block wird ein Heister zugeordnet. Um den Anwuchs zu gewährleisten, ist bei Pflanzung außerhalb des Grundstückszaunes oder vor dem eigentlichen Zaunbau die Verwendung eines Wildschutzzaunes zu prüfen.

- Zusätzlich sind im Abstand von 1,0 m vor der Hecke im Brachesaum zur Grenze des Geltungsbereiches 19 Stk. einheimische Laubbäume mit STU 16/18 cm im Abstand von 10 - 16 m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.



schematische Darstellung der Aufteilung im 20 m Streifen

In der Begründung unter Punkt 7.5. **Landschaftsbild** wird bei Maßnahmen der Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild die Maßnahme 2.7 (Formulierung siehe 3.2) gestrichen.

In der wirksamen 3. Änderung des F-Plans ist die angrenzende Gewerbefläche bereits enthalten. Zur Vermeidung weiterer Fällungen von Alleebäumen soll die genehmigte Anbindung von der B 104 ins Gewerbegebiet auch für die nördliche Fläche genutzt werden. Damit wird auf eine Trennung der Gewerbefläche durch eine teilende Pflanzung verzichtet, zumal die zukünftige Gewerbefläche im Westen des jetzigen B-Planes die beabsichtigte abschirmende Wirkung aufheben würde.

Der Kompensationswert verringert sich unerheblich um 1% gegenüber dem rechtskräftigen Wert.

Aus dem Vergleich von Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ = 104.800 Kompensationserfordernis) und Flächenäquivalent (FÄ = 92.210 Umfang der geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich plus FÄ = Umfang der geplanten Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches) ergibt sich, dass der mit dem B-Plan verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zu 88 % kompensiert werden kann.

3.4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Grundlage der Betrachtung ist der rechtskräftige B-Plan, der für eine Baumpflanzung eine Lageänderung vorsieht.

Der Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bei unabsichtlichen Beeinträchtigungen ist nicht möglich, wenn zugleich die Verbote des Art. 12, 13 und die Ausnahmekriterien des Art. 16 FFH-RL, d.h. wenn Arten nach Anhang IV FFH-RL betroffen sind. Europäische Vogelarten sind grundsätzlich artenschutzrechtlich zu behandeln, sowie die Arten des Anhangs II+IV der FFH- Richtlinie.

Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang II+IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Anlagenbedingt und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Lageänderung der Baumpflanzung ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Die Fläche des rechtskräftigen B-Plangebietes für Gewerbe selber liegt zwischen der B104 und der geplanten Ortsumgehung neben einem Gewerbegebiet in einem gestörten Raum.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen die Pflanzung geplanter Gehölze Die Errichtung von Gewerbebauten und der Erschließung auf der Fläche des rechtskräftigen B-Plangebietes für Gewerbe ist bei der Lage zwischen der B104 und der geplanten Ortsumgehung neben einem Gewerbegebiet in einem gestörten Raum nicht als erheblich einzustufen. Zudem sind diese Arbeiten als zeitlich befristete Beeinträchtigungen zu bewerten.

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den vorliegenden rechtskräftigen B- Plan nicht relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	*I	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	II		Findlinge, Wald
Moose	<i>Jamatocaulis vermicosus</i>	Firmisglänzendes Sichelmoos	II		Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen
Molusken	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teilerschnecke	II	IV	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer
Molusken	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	II		Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht
Molusken	<i>Vertigo geyeri</i>	rzähnige Windelschnecke	II		Reliktpopulationen
Molusken	<i>Vertigo moulinsiana</i>	uchige Windelschnecke	II		Feuchtgebiete vorwiegend Röhrichte und Großseggenriede
Molusken	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		IV	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	IV	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries' Laufkäfer	*II		
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena hele</i>	Blauschildernder Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>roserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		IV	Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	II		Gewässer
Fische	<i>Alosa fallax</i>	Finte	II		Gewässer
Fische	<i>Salmo salar</i>	Lachs	II		Gewässer
Fische	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäppel	*II	IV	Gewässer
Fische	<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	II		Gewässer
Fische	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	II		Gewässer
Fische	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	II		Gewässer
Fische	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	II		Gewässer
Fische	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	II		Gewässer
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe	II		Gewässer
Fische	<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo alvarius</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronela austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsch/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Meeressäuger	<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	II		Ostsee
Meeressäuger	<i>Phoca vitulina</i>	Seehund	II		Ostsee
Fledermäuse	<i>Myotis barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	*II	IV	

Gruppe	wiss. Artnamen	deutscher Artnamen	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
<i>Landsäuger</i>	<i>Castor fiber</i>	<i>Biber</i>	II	IV	<i>Gewässer</i>
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	II	IV	Gewässer / Land
<i>Landsäuger</i>	<i>Muscardinus avelanarius</i>	<i>Haselmaus</i>		IV	<i>Mischwälder mit Buche /Hasel</i>

*prioritäre Art

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden *kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen*

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Grundlage der nachfolgenden Betrachtung ist die Potentialabschätzung der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Heuschrecken. (Potenzialeinschätzung der Artengruppen: Gutachterbüro Martin Bauer, Theodor-Körner-Straße 21, 23936 Grevesmühlen, November 2007)

Landsäuger

Der Fischotter ist entsprechend Rasterkartierung aufgezeigt. Vorkommen sind bei Törber gesichert. Aufgrund der als Insel eingekapselten Randlage, die durch das Gewerbe nördlich der B 104 abgeschirmt wird, ist bei Wanderbewegungen entlang des Radegasttales / Gletzow / Kulturwiesen ein Einschwenken in diesen Bereich und damit eine Betroffenheit auszuschließen.

Fledermäuse

Unter Betrachtung der potenziellen Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Artengruppe ist davon auszugehen, dass die vorzufindenden Arten ihren Schwerpunktlebensraum außerhalb der tatsächlichen Bebauungsflächen haben. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen haben überwiegend Funktion als Nahrungsrevier.

Reptilien

Die Arten kommen in den Grünlandflächen und Niederungsbereichen vor. Ackerflächen werden gemieden

Amphibien

Es ist davon auszugehen, dass alle Arten im UG vorkommen Schwerpunktlebensraum sind die Niederungen und die offenen Gewässer. Wanderungsbewegungen können auch auf den Ackerflächen stattfinden, sind aber infolge der bestehenden Zerschneidung durch die Straße auch ohne das Vorhaben erheblich vorbelastet.

Weichtiere

Die Arten *Vertigo moulinsiana* und *Anisus verticulus* können potenziell um UG vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben ist aber auszuschließen.

Nachfalter

Das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist aufgrund der tatsächlichen Lebensraumansprüche der Art möglich. Es liegen Nachweise der Art aus vergleichbaren Biotopstrukturen bei Grevesmühlen vor. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ist definitiv auszuschließen.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),
Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche („Allerweltsarten“).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten

Potentiell wäre aufgrund der Biotopstrukturen im UG in den Niederungsbereichen mit den folgenden Wertarten zu rechnen:

Braunkehlchen, Grauammer, Kranich (kein Brutnachweis), Neuntöter, Pirol, Rohrweihe, Wachtelkönig (kein aktueller Nachweis), Wiesenpieper.

Auswirkungen durch das Vorhaben sind nur auf störungsempfindliche Arten mit hoher Fluchtdistanz zu befürchten. Infolge der relativen Vorbelastung des Gebietes ist nicht mit störungsempfindlichen Arten im Plangebiet zu rechnen. Die Abschirmung im Südwesten sichert die Niederungsbereichen vom Ackerplateau ab.(Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme.

Rastflächen

Rastflächen sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de nicht benannt.

Aufgrund der Randlage und der Flächengröße der Ackerfläche des Vorhabengebietes, ist keine tatsächliche Bedeutung der Vorhabenflächen für durchziehende Vogelarten einzustellen.

Horst,- Höhlen und Gebäudebrüter

Horstbäume oder Gebäudestrukturen sind im Gebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der nicht vorhandenen Habitatstrukturen besteht potenziell keine Bedeutung für Horst und Gebäudebrüter.

Höhlenbäume können in der Alle vorhanden sein. Aufgrund des Kronenschutzstreifens ist eine erhebliche Beeinträchtigung aber auszuschließen.

Wanderkorridore

Die Lage schließt die Eignung als Wanderkorridor sicher aus. (siehe auch Fischotter)

Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da zu möglichen Fledermaus- und Vogellebensräumen insgesamt ausreichende Abstände bestehen bzw. mögliche Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Randbereich des Plangebietes voraussichtlich nicht bestehen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der potentiell betroffenen Vogelarten auf der beplanten Fläche nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutsaison oder Baubeginn vor der Saison Konflikte vermieden werden.

Bei den betroffenen Arten, die Brutstätten im Plangebiet haben könnten, handelt es sich um Arten, die lokal über hinreichende Ausweichräume verfügen.

Zerstörungen von Biotopen streng geschützter Arten im Sinne des § 19 (3) BNatSchG sind mit der Überplanung der Fläche nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs 1 BNatSchG (Zugriffsverbote, unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

4. Auswirkungen der Änderungen auf das Plangebiet

Die Änderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen. Sie fügen sich in die Zielstellungen der baulichen Entwicklung der Ortslage Rehna ein.

Rehna, 10.12.13



.....
Der Bürgermeister